

Von: Sebastian Kraft <sebastian.kraft@im.landsh.de>
Gesendet: 29.04.2026 10:38
An: "bauleitplanung" <bauleitplanung@amt-marne-nordsee.de>
Cc: "Hannes Lyko" <hannes.lyko@dithmarschen.de>
Betreff: Kaiser-Wilhelm-Koog, 4. Änderung FNP und B-Plan Nr. 5
Anlagen: Lapla Stlgn 2026-04-29.pdf
Wichtigkeit: Normal

Sehr geehrte Damen und Herren,

angehängt übersende ich die landesplanerische Stellungnahme inklusive der Stellungnahme des Referats 52 für Städtebau und Ortsplanung zum o. g. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Kraft



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat 62
Regionalentwicklung und Regionalplanung
IV 624

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Telefon: +49 431/988 – 3341
Fax: +49 431/988 - 614 – 3341
sebastian.kraft@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Amtsvorsteher des Amtes Marne-
Nordsee
Fachbereich 3, Bauverwaltung
Alter-Kirchhof 4-5
25709 Marne

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 24.03.2026
Mein Zeichen: IV 624
Meine Nachricht vom: /

Sebastian Kraft
sebastian.kraft@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988 - 3341

nur per Mail an: bauleitplanung@amt-marne-nordsee.de

29.04.2026

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

nur per Mail an: hannes.lyko@dithmarschen.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405);

- **4. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog**
- **förmliche Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 20.04.2026**

Mit Schreiben vom 24.03.2026 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Dafür ist die Darstellung bzw. Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „PV-FFA“ vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Ortslage der Gemeinde beiderseits der „Süderstraße (K12)“ und östlich der Straße „Sommerdeich (K10)“. Der ca. 41,4 ha große Geltungsbereich wird derzeit im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152).

Zu der Planungsabsicht hat sich die Landesplanung bereits mit Stellungnahme vom 15.08.2025 geäußert, auf die ich vorab einmal verweise.

Seinerzeit wurde insbesondere die Begründung der Standortwahl, die Betrachtung der kumulierten Auswirkungen i. V. m. benachbarten Planungen und die Abstimmung mit Nachbargemeinden thematisiert.

1.) In den nun vorgelegten Unterlagen wurden die Ausführungen zur Standortwahl ergänzt. Auch wenn weiterhin ein Standort auf einer Fläche mit mittlerer Priorität gewählt wird, kann eine Vorbelastung der Landschaft durch die benachbarten Windkraftanlagen aus hiesiger Sicht nachvollzogen werden. Diesbezügliche Bedenken können daher zurückgestellt werden.

2.) In Verbindung mit den angrenzenden Planungen (5. Änderung FNP/ vhb. B-Plan Nr. 6 und 6. Änderung FNP/ vhb. B-Plan Nr. 7) wird eine kumulierte, bandartige Entwicklung von über 3.000 Meter Länge ermöglicht. Eine diesbezügliche Auseinandersetzung mit diesem Umstand wird aus hiesiger Sicht in der Begründung nicht hinreichend thematisiert. Ergänzend verweise ich dazu auch auf die Ausführungen des Kreises Dithmarschen vom 20.04.2026.

3.) Entsprechende Abstimmungen mit Nachbargemeinden sind weiterhin nicht in der Begründung dargelegt, daher wird an dieser Stelle erneut auf die Ausführungen der o. g. Stellungnahme verwiesen.

Ziele der Raumordnung stehen den Planungsabsichten jedoch nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

In der Begründung sind die potentiell aus den zulässigen Batteriespeicher entstehenden Immissionen bisher nicht berücksichtigt. Die Begründung ist dementsprechend zu ergänzen. Den Unterlagen liegt aktuell kein VEP bei. Auch dieser ist zu ergänzen. Sollten im VEP keine konkreten Standorte für die Speicheranlagen festgelegt sein, sind potentielle Auswirkungen auf angrenzende schutzbedürftige Nutzungen im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung zu berücksichtigen.

gez. Sebastian Kraft